

Inhalt

- § 1 Grundrechte
- § 2 Grundpflichten
- § 3 Staatsgebiet
- § 4 Staatspolitik
- § 5 Rechtsprechung
- **§6** Finanz-/ Wirtschaftswesen
- § 7 Notstand
- § 8 Verfassungsänderung
- § 9 Volksabstimmung
- § 10 Währung
- § 11 Steuern
- § 12 Rechte und Pflichten des Organisationsteams

Schule als Staat Verfassung Organisationsteam iDSB

Präambel

Schüler, Schulleitung, Lehrer, Sekretärinnen und Hausmeister der iDSB sind gleichberechtigte Bürger unseres Staates. In diesem wollen wir den Zusammenhalt untereinander stärken, demokratisches Zusammenleben einüben, sowie unseren Staat durch engagierte Mitarbeit politisch, wirtschaftlich und sozial fördern. Alle Lehrer und die Schulleitung werden einem Unternehmen zugeteilt, bei welchem sie ausschließlich aushelfen sollen und keine Entscheidungen fällen dürfen. Ausnahmen können nur vom Organisationsteam gestattet werden.

§ 1 Grundrechte

Artikel 1 [Menschenwürde]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Es ist Verpflichtung des Staates und aller Bürger und Bürgerinnen sie zu achten und zu schützen.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
- (3) Jeder hat das Recht in unserem Staat in Würde, Frieden und größtmöglicher Freiheit zu leben, ebenso sind alle Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigt

Artikel 2 [Persönliche Freiheitsrechte]

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht gegen die Verfassung verstößt oder die Rechte anderer verletzt.
- (2) Die Freiheit des Glaubens und Gewissens sind unverletzlich.
- (3) Jeder hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung gelten. Eine Zensur findet nicht statt. Diese Rechte finden ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (4) Alle Bürger haben das Recht, sich friedlich zu versammeln sowie Vereine zu bilden. Vereinigungen, deren Zweck/Tätigkeit sich gegen die Verfassung richten, sind verboten.
- (5)Die Gründung einer Partei ist frei. Parteien, deren innere Ordnung gegen die der Grundsätze verstoßen sind verboten.
- (6) Jeder Bürger hat das Recht, seinen Beruf im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der Geschäftsbedingungen frei zu wählen.

Artikel 3 [Petitionsrecht]

(1) Jeder Bürger hat das Recht, sich mit Bitten und/oder Beschwerden an das Parlament und Organisationsteam zu richten.

Artikel 4 [Sklaverei, Leibeigenschaft]

(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Artikel 5 [Eigentum]

- (1)Das Eigentum wird gewährleistet und darf nur zum Wohl der Allgemeinheit genutzt werden.
- (2) Das Organisationsteam übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Verletzung von Privateigentum.

Artikel 6 [Staat]

- (1) Die Grundrechte werden vom Staat garantiert.
- (2) Alle Gewalten des Staates sind an die Verfassung gebunden.

Artikel 7 [Verstoß]

- (1)Der Verstoß gegen die Prinzipien der Grundrechte wird durch das BVerfG ausgesprochen und entsprechend bestraft.
- (2) Wird jemand in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

Artikel 8 [Einschränkung]

- (1)In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (2) Diese Grundrechte dürfen nur durch Gesetze (Bestrafung) eingeschränkt werden. Dazu zählt bspw. das Freiheitsrecht.

§ 2 Grundpflichten

Artikel 1 [Anwesenheitspflicht]

- (1) Während der Öffnungszeiten des Staates besteht für jeden Staatsbürger eine Anwesenheitspflicht.
- (2)Wir wünschen uns, dass alle Lehrer in der ganzen Woche teilnehmen, doch Lehrkräfte mit halbem (etc.) Lehrauftrag sind nicht dazu verpflichtet. Sie müssen nicht länger anwesend sein/arbeiten als vorgesehen.

Artikel 2 [Ausweispflicht]

(1) Staatsangehörige sind verpflichtet, ihren Ausweis bei und nach Betreten des Staates mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Artikel 3 [Parlament]

(1)Den Beschlüssen des Parlaments und der Verfassung ist Folge zu leisten.

Artikel 4 [Unternehmen]

- (1) Ziel jedes Unternehmens ist es, wirtschaftlich zu arbeiten.
- (2) Jedes Unternehmen muss sich an das Jugendschutzgesetz halten.
- (3) Die Geschäftsbedingungen sind einzuhalten.
- (4)Es gilt ein Mindestlohn von 2€ am Tag.

Artikel 5 [Säuberung des Staatsgebiets]

- (1) Jeder Staatsbürger ist dazu verpflichtet, das gesamte Staatsgebiet nach dem Projekt ordnungsgemäß so zu verlassen, wie es vorgefunden wurde.
- (2) Eventuell ausgeliehene Geräte werden ordnungsgemäß und unbeschädigt zurückgegeben.

- (3) Selbst mitgebrachte Gegenstände müssen wieder mitgenommen werden.
- (4) Jedes Unternehmen ist für seinen Handelsort verantwortlich.

Artikel 6 [Hausordnung]

- (1) Jeder Bürger hat die Hausordnung auch während des Projekts einzuhalten.
- (2) Es herrscht ein striktes Waffenverbot.
- (3) Es herrscht ein striktes Drogen-/Alkoholverbot.

Artikel 7 [Zoll]

(1) Für jedes Produkt/jeden Gegenstand, der von Zuhause mitgebracht wird und der zur eigenen Konsumation oder zum Verkauf dient, muss Zoll bezahlt werden.

§ 3 Staatsgebiet

Artikel 1 [Staatsgebiet]

(1) Das Staatsgebiet umfasst das ganze Grundstück der iDSB.

Artikel 2 [Räumlichkeiten]

- (1)Innerhalb des Schulgebäudes sind nur die Räumlichkeiten nutzbar, die den Schülern auch im normalen Schulalltag ohne Aufsicht zur Verfügung stehen. Ausnahmegenehmigungen können vom Organisationsteam erteilt werden.
- (2)Betriebe oder Personen, denen Räume vom Staat zur Verfügung gestellt werden, sind verpflichtet, diese jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die haben den Raum am Ende des Projekts sauber und in einem Ordnungsgemäßen Zustand an das Organisationsteam zurückzugeben.

§ 4 Staatspolitik

Artikel 1 [Grundprinzipien des Staates]

- (1)Der Staat entspricht demokratischen und sozialen Grundsätzen.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volk durch Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Artikel 2 [Präsident]

- (1)Der Staatspräsident wird nach der Wahl der Regierung auf deren Beschluss direkt vom Volk gewählt.
- (2) Der Präsident hat eine rein repräsentative Funktion.
- (3) Als Präsident sind alle Personen wählbar.
- (4) Dem Präsident ist jede weitere Nebentätigkeit untersagt.
- (5) Wenn das Amt nicht zufriedenstellend ausgeführt wird, kann der Präsident mit Zweidrittelmehrheit des Parlaments abgesetzt werden.
- (6)Der Präsident ist kein Mitglied des Parlaments, er oder sie hat aber ein Anhörungsrecht.
- (7) Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Stimmen erhält.
- (8) Stellvertretender Präsident ist der-/diejenige mit den zweitmeisten Stimmen.
- (9) Der Präsident kann verteidigt werden durch das Organisationsteam.
- (10)Der Präsident ernennt die vom Kanzler vorgeschlagenen Minister und bestätigt den Parlamentspräsidenten.
- (11)Der Präsident repräsentiert den Staat, darf jedoch keine Verhandlungen mit anderen Repräsentanten führen.
- (12) Der Präsident unterschreibt die Gesetze.

(13)Das Parlament entscheidet am ersten Tag ihrer Amtszeit (erster Tag nach den Wahlen) mit einer Zweidrittelmehrheit, ob es einen Präsidenten gibt, wenn sie dagegen entscheiden, entfallen diese Regeln und es kommt nicht zur Wahl.

Artikel 3 [Kanzler, Minister]

- (1)Der Kanzler wird von der Schülerschaft gewählt. Um Kanzler zu werden, braucht er eine Mitgliedschaft in der Partei mit den meisten Stimmen und deren Bestätigung.
- (2) Der Kanzler beruft und entlässt folgende Minister:
 - 1. Finanzminister
 - 2. Wirtschaftsminister
 - 3. Arbeitsminister
 - 4. Außenminister
 - 5. Innenminister
 - 6. Justizminister
- (3)Der Kanzler trägt volle Verantwortung für alle Regierungsgeschäfte.
- (4) Der Kanzler wird vom Präsidenten vereidigt.
- (5) Stellvertretender Kanzler ist der Wirtschaftsminister.

Artikel 4 [Parteien]

- (1) Jeder Staatsbürger hat das Recht eine Partei zu gründen.
- (2)Die innere Ordnung und Zielsetzung der Parteien muss demokratischen Grundsätzen und der Verfassung entsprechen.
- (3) Jede Partei muss ein öffentlich zugängliches Programm vorweisen, in welchem Kandidaten aufgelistet sind.
- (4) Jede Partei muss mindestens sieben Mitglieder vorweisen können.
- (5) Jede Partei ist verpflichtet, spätestens vier Schultage vor

- den Wahlen dem Organisationsteam eine vollständige Mitgliederliste zu übergeben.
- (6) Parteispenden sind verboten.
- (7) Jede Partei muss einen Kandidaten für das Kanzleramt stellen. Dieser muss aber nicht zwingend Kanzler werden.

Artikel 5 [Regierung]

- (1)Die Regierung hat die Leitung des Staates. Sie besteht aus dem Kanzler und den Ministern.
- (2) Die Regierung führt die vom Parlament beschlossenen Gesetze aus und führt die laufenden Geschäfte.
- (3) Die Position, Rechte und Pflichten des Organisationsteams sind in § 12 nachzulesen.

Artikel 6 [Parlament, Parlamentspräsident]

- (1)Das Parlament, bestehend aus 25 Abgeordneten, ist die Vertretung des Volkes.
- (2) Aufgabe des Parlaments ist es, Gesetze zu beschließen und die Regierung zu kontrollieren. Diese Kontrolle übt sie unter anderem durch die Bewilligung das Haushaltsplans aus. Dieser legt fest, wie viel Geld die Regierung durch Steuern und Abgaben einnimmt und wie viel Geld ausgegeben werden darf.
- (3) Der Parlamentspräsident wird vom Parlament vorgeschlagen und mit relativer Mehrheit gewählt. Er leitet die Sitzungen und verhält sich gegenüber den Parteien neutral. Der Parlamentspräsident ist für den störungsfreien Ablauf der Parlamentssitzungen verantwortlich und ihm steht zu, Abgeordnete bei schlechtem Verhalten für einen gewissen Zeitraum auszuschließen.
- (4) Das Parlament wählt die Richter mit relativer Mehrheit und vereidigt diese auf die Verfassung.

Artikel 7 [Gehälter von Abgeordneten]

- (1)Kanzler und Präsident haben ein Tagesgehalt von 400% des Mindestlohns (also aktuell 8€)
- (2) Minister haben ein Tagesgehalt von 300% des Mindestlohns (also aktuell 6€)
- (3) Abgeordnete haben ein Tagesgehalt von 150% des Mindestlohns (also aktuell 3€). Haben Abgeordnete noch eine Nebentätigkeit, so wird Ihnen der Mindestlohn abgezogen.
- (4) Die Gehälter können nur einstimmig vom Parlament verändert werden.
- (5) Für Regierungsmitglieder gibt es die Möglichkeit von Boni. Hierüber entscheidet täglich um 15:00 Uhr einstimmig das Kabinett.
- (6) Das Gehalt aller Volksvertreter und der Regierung wird täglich zweimal manuell vom Finanzminister überwiesen.

Artikel 7 [Wahlsystem]

- (1) Die Parteien werden in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Verhältniswahl gewählt.
- (2) Jeder Bürger ist stimmberechtigt und besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Für die Parlamentswahl gibt es eine Sperrklausel in Höhe von 5%.
- (4) Die Parlamentssitze werden nach dem Verhältniswahlrecht verteilt.
- (5)Gewinnt eine Partei bei der Wahl mehr Sitze, als sie Listenplätze hat, muss sie für weitere Kandidaten werben, die für diese Partei ins Parlament einziehen. Die Kandidaten müssen vom Parlament anerkannt werden und können mit einer Zweidrittelmehrheit abgelehnt werden.
- (6) Jeder Bürger hat eine Stimme.
- (7) Den Kanzler stellt die Partei mit den meisten Stimmen
- (8)Den Vizekanzler und Finanzminister stellt die Partei, welche entweder mehr als 50% der Stimmen oder sonst die

zweitmeisten Stimmen hat.

(9) Die sonstigen Minister werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Verfassung gennant werden, nach dem Verhältniswahlrecht verteilt oder gehen alle an die Partei mit mehr als 75% aller Stimmen, sofern vorhanden.

§ 5 Rechtsprechung

Artikel 1 [Gericht]

- (1) Die Rechtsprechung wird von vier Richtern oder Richterinnen ausgeübt.
- (2) Für das Richteramt kann sich jeder Staatsbürger bewerben, muss jedoch vor dem Parlament mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden. Dies fällt weg, wenn die Richter aus dem Organisationsteam kommen. Es können maximal zwei von vier Richtern aus dem Organisationsteam kommen.
- (3) Vor Gericht hat jeder Staatsbürger Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (4) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (5) Es gibt ein Strafgesetz, nach welchem die Richter entscheiden.
- (6)Berufung gegen ein Urteil kann bei einem unbeteiligten Richter oder demselben Richter eingelegt werden.
- (7) Jeder Bürger hat das Recht, andere Personen, auch Parlaments- und Regierungsmitglieder, wegen einer Straftat anzuzeigen.

Artikel 2 [Freiheitsentziehung]

- (1) Niemand darf weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.
- (2) Keiner darf gegen seinen Willen festgehalten werden.

§ 6 Finanz- und Wirtschaftswesen

Artikel 1 [Finanzwesen]

- (1)Ein Finanzplan für das Gesamtprojekt wird vom Organisationsteam in Absprache mit dem Finanzminister erstellt. Über diesen entscheidet das Parlament.
- (2) Jeder Staatsbürger legt ein Starkapital von 10€ ein.

Artikel 2 [Wirtschaftswesen]

- (1)Waren dürfen nur vom zentralen Warenlager bezogen werden. Die Einfuhr von Waren ist nur dem zentralen Warenlager gestattet. Es können in Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen vom Organisationsteam erteilt werden.
- (2) Waren sind Dinge, die zur Herstellung von Produkten benötigt werden und Produkte, die mit Gewinnabsicht abgegeben werden. Maschinen zur Herstellung von Produkten dürfen eingeführt werden, wenn sie nicht zum Verkauf bestimmt sind.
- (3) Waren dürfen vom Warenlager bestellt oder auch durch den Haupteingang von Zuhause mitgenommen werden, dort werden sie allerdings verzollt.
- (4)Ein Unternehmen darf Waren nur bestellen, wenn es seine Buchhaltung offenlegt. Ist anhand der Buchhaltung zu erwarten, dass es dem Unternehmen unmöglich ist, Waren zu bezahlen, so wird ihm die Bestellung verweigert.
- (5) Das Warenlager untersteht dem Wirtschaftsminister. Die Leitung des Warenlagers wird durch das Organisationsteam eingesetzt.
- (6) Jedem Angestellten ist ein gesetzlich festgelegter Mindestlohn von 2€ am Tag zu zahlen.

§ 7 Notstand

Artikel 1 [Notstand]

- (1)Der Präsident kann den Notstand ausrufen, wenn das Parlament handlungsunfähig ist oder ein schnelles Handeln unabdinglich ist.
- (2)Hat der Präsident den Notstand ausgerufen, so gehen Judikative, Legislative und Exekutive an das Organisationsteam über. Dies entfällt, wenn die Gewalten bereits in der Hand des Organisationsteams liegen.

§ 8 Verfassungsänderung

Artikel 1 [Verfassungsänderung]

- (1) Diese Verfassung kann bis auf §1, §2, §3, §6, §7, §8, §10, §11 durch das Parlament mit Zweidrittelmehrheit verändert werden.
- (2) Eine Verfassungsänderung ist auch durch das Organisationsteam während des Notstandes möglich.

§ 9 Volksabstimmung

Artikel 1 [Volksabstimmung]

- (1) Diese Verfassung wird der Bürgerschaft zur Volksabstimmung vorgelegt.
- (2) Sie tritt in Kraft, wenn in der gesamten Schülerschaft und der Lehrerversammlung eine absolute Mehrheit herrscht.
- (3)Bei Ablehnung müssen oppositionelle Kräfte innerhalb von einer Woche eine alternative Verfassung vorlegen.
- (4) Wenn nach dem ersten Tag nach dieser Woche keine Verfassung mit Zweidrittelmehrheit vorliegt, gilt diese Verfassung.

§ 10 Währung

Artikel 1 [Währung]

- (1)Die einzig gültige Währung auf dem Staatsgebiet ist die offizielle vom Organisationsteam gedruckte.
- (2) Die Verwendung von Fremdwährung auf dem Gelände des Staates, z.B. das Einkaufen mit einer Fremdwährung, ist sowohl für Käufer als auch Verkäufer strafbar.
- (3) Das Vernichten oder neu Drucken der Staatswährung durch irgendeine andere Person als das Organisationsteam steht unter Höchststrafe und zieht den Ausschluss vom Projekt nach sich. Die Straftäter begehen zudem eine Straftat nach belgischem Recht, das Organisationsteam behält sich vor, bei der belgischen Polizei Strafanzeige zu erstatten.
- (4) Währungsdelikte fallen nicht in die Zuständigkeit des Gerichts oder der Richter, hierfür ist ausschließlich das Organisationsteam zuständig.
- (5)Die Computersysteme des Finanzsystems sind unantastbar. Nur das Organisationsteam und der Finanzminister in Absprache mit diesem dürfen Änderungen daran durchführen. Diese müssen öffentlich einsehbar dokumentiert werden.
- (6)Das Ausführen der Währung aus dem Staatsgebiet ob unabsichtlich oder nicht ist unabhängig von der Menge des ausgeführten Geldes strafbar. Vor der Ausreise muss der gesamte Bargeldbestand der Staatswährung eines jeden Bürgers durch jenen selbst und ohne Nachfrage bei der Bank auf sein Konto eingezahlt werden.
- (7) Der alleinige Versuch von irgendeiner Art Manipulation des Finanzsystems durch jemand anderen als Finanzminister in Absprache mit dem Organisationsteam führt zum sofortigen Einfrieren des Kontos des Straftäters.
- (8)Ein Währungsdelikt führt zum sofortigen Verzicht auf den Mindestlohn. Das Organisationsteam behält sich zudem vor den gesamten Kontostand des Täters zu pfänden.
- (9) Es ist jederzeit möglich Fremdwährungen in die

Lokalwährung umzutauschen, der Umtauschkurs beträgt zu jeder Zeit 1:100, es werden 5% Bearbeitungsgebühren bei Umtausch nach Start des Projekts einbehalten.

§ 11 Steuern

Artikel 1 [Steuern]

- (1) Jeder Staatsbürger verpflichtet sich 25% Steuerabgabe zu entrichten.
- (2) Die Steuer wird automatisch um 00:00 eines jeden Tages vom Konto eines jeden Bürgers abgezogen.
- (3) Auf dem Konto hat sich zum Stichpunkt der gesamte Währungsbestand der offiziellen Staatswährung zu befinden.

§ 12 Rechte und Pflichten des Organisationsteams

Artikel 1 [Rechte und Pflichten]

- (1)Das Organisationsteam hat eine Aufsichtsrolle und ein Anhörungsrecht.
- (2) Es hat ebenfalls ein Informationsrecht besonders bezüglich Finanzen.
- (3) Sie haben das Recht Unternehmen zu schließen bei Verstoß gegen die Verfassung oder Hygienegrundsätze.

Artikel 2 [Verbote]

(1)Das Organisationsteam hat keine Macht über Gesetze, die entschlossen werden.